

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 12. August 1968

72. Stück

- 315.** Verordnung: Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten
- 316.** Verordnung: Neuerliche Änderung der Gerichtskostenmarkenverordnung
- 317.** Verordnung: Festlegung der örtlichen Zuständigkeit von besonderen Bundesorganen nach dem Qualitätsklassengesetz
- 318.** Verordnung: Vorübergehende Herabsetzung der Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in der Hauptschule
- 319.** Verordnung: Vorübergehende Herabsetzung der Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände im Polytechnischen Lehrgang
- 320.** Verordnung: Vorübergehende Herabsetzung der Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in den allgemeinbildenden höheren Schulen
- 321.** Verordnung: Vereinfachter Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken

315. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Z. 2 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 47, wird verordnet:

Freistempelabdruck

§ 1. (1) Ein Freistempelabdruck im Sinne dieser Verordnung ist ein mittels einer Freistempelmaschine in roter Stempelfarbe angebrachter Abdruck, der zur Entrichtung von Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten dient.

(2) Der Freistempelabdruck muß dem als Anlage angeschlossenen Muster entsprechen. An der im Muster mit „000“ bezeichneten Stelle muß der Gebührenbetrag in einem vollen Schillingbetrag aufscheinen. Zulässig sind Abdrucke mit drei (von „S 001“ bis „S 999“) und vier (von „S 0001“ bis „S 9999“) Stellen. An der im Muster mit „1004“ bezeichneten Stelle muß die Kennzahl aufscheinen, die im Bescheid über die Genehmigung des Betriebes einer Freistempelmaschine zur Unterscheidung der Freistempelabdrucke vorgeschrieben wird.

(3) Die zur Anbringung der Freistempelabdrucke dienende rote Stempelfarbe muß licht-, wisch- und wasserfest sein.

Freistempelmaschine

§ 2. (1) Die zur Anbringung der Freistempelabdrucke dienenden Freistempelmaschinen bedürfen einer Typenzulassung, die auf Antrag des inländischen Erzeugers oder, bei ausländischen Erzeugern, auf Antrag ihres Bevollmächtigten in Österreich vom Bundesministerium für Justiz erteilt wird.

(2) Die Typenzulassung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die Freistempelmaschinen einer Type so ausgestattet sind und so ausgeliefert werden, daß Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten nicht hinterzogen werden können.

Insbesondere muß sichergestellt sein:

1. die Anbringung einwandfreier und gut lesbarer Freistempelabdrucke;
2. die fortlaufende Zählung jedes einzelnen Freistempelabdruckes zumindest dem Betrage nach, sodaß jederzeit die Höhe des Gesamtverbrauches feststellbar ist;
3. die Sperre der Freistempelvorrichtung nach dem Verbrauch der geleisteten Vorauszahlung;
4. die Sicherung des Zählwerkes gegen eine mißbräuchliche Einstellung oder Verstellung;
5. die Ablieferung aller zur Sicherung des Zählwerkes dienenden Schlüssel bei der zuständigen Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes vor der Aufnahme des Betriebes;
6. die ordnungsmäßige Instandhaltung und die Verhinderung der mißbräuchlichen Verwendung während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat die erteilte Typenzulassung zu widerrufen, wenn die für die Typenzulassung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen oder Umstände hervorkommen, die die Typenzulassung ausgeschlossen hätten.

Genehmigung der Verwendung

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat auf Antrag die Verwendung einer bestimmt bezeichneten, ihrer Type nach zugelassenen Freistempelmaschine zu genehmigen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß hiefür nach Art und Umfang seiner Gebührenpflicht ein Bedarf gegeben ist, und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen (Abdrucken) festgesetzten Bedingungen einhält.

(2) Die Verwendung einer Freistempelmaschine durch mehrere Personen ist auf Antrag zu genehmigen, wenn die gemeinsame Verwendung nach den Umständen des Einzelfalles — wie etwa bei Rechtsanwälten, die eine Kanzlei- oder Regiegemeinschaft haben — geboten ist.

(3) Der Bescheid über die Genehmigung der Verwendung einer Freistempelmaschine hat insbesondere anzugeben:

1. den (die) zur Verwendung Berechtigten;
2. den Ort, an dem die Freistempelmaschine vorwiegend betrieben wird;
3. die zur Kennzeichnung der genehmigten Freistempelmaschine notwendigen Angaben;
4. die zur Unterscheidung der Freistempelabdrucke zugeteilte Kennzahl;
5. die Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes, der die Verwahrung der zur Freistempelmaschine gehörenden Schlüssel sowie die Sicherstellung des Betriebes der Freistempelmaschine obliegt.

(4) Die erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die für die Genehmigung maßgebenden Voraussetzungen wegfallen, wenn der Berechtigte die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen nicht einhält oder wenn der begründete Verdacht besteht, daß er Gebühren hinterzogen oder die Freistempelmaschine anderen Personen zur Verwendung überlassen hat. Sind nicht alle Personen, denen die gemeinsame Verwendung einer Freistempelmaschine genehmigt wurde, vom Widerrufgrund betroffen, so ist der Widerruf auf die betroffenen Personen zu beschränken.

Aufnahme des Betriebes

§ 4. (1) Vor der Aufnahme des Betriebes einer durch das Bundesministerium für Justiz

genehmigten Freistempelmaschine muß diese der Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes vorgeführt werden, in deren Sprengel sie vorwiegend betrieben wird. Dieser Einbringungsstelle sind die zur Sicherung des Zählwerkes dienenden Schlüssel zur Verwahrung zu übergeben. Außerdem ist auf das Postscheckkonto dieser Einbringungsstelle ein Gerichtsgebührenvorschuß von mindestens 10.000 S zu entrichten.

(2) Die Einbringungsstelle hat zu prüfen, ob die vorgeführte Freistempelmaschine mit der im Bescheid des Bundesministeriums für Justiz genannten Freistempelmaschine ident ist und ob sie die zur Sicherung des Zählwerkes erforderlichen Vorrichtungen besitzt. Ferner ist zu prüfen, ob der Freistempelabdruck den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und die zugeteilte Kennzahl enthält. Ergibt diese Prüfung Unstimmigkeiten oder Zweifel, so ist darüber dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

(3) Entsprechen die vorgeführte Freistempelmaschine und der Freistempelabdruck den Vorschriften dieser Verordnung und dem Genehmigungsbescheid des Bundesministeriums für Justiz, so hat die Einbringungsstelle die zur Sicherung des Zählwerkes dienenden Schlüssel in Verwahrung zu nehmen und einen Übersichts- und Kontonachweis anzulegen. Ferner hat die Einbringungsstelle — je nach dem System der Freistempelmaschine — die erstmalige Wertkartenausgabe oder die erstmalige Gebühreneinstellung vorzunehmen und sodann die Freistempelmaschine durch Versperren des Sicherheitsschlusses sowie durch Anbringen von Sicherheitsblättchen oder Plomben so zu sichern, daß Gerichtsgebühren oder Ausfertigungskosten nicht hinterzogen werden können.

Übersichts- und Kontonachweis

§ 5. Der von der Einbringungsstelle anzulegende Übersichts- und Kontonachweis hat insbesondere zu enthalten:

1. den Genehmigungsbescheid des Bundesministeriums für Justiz;
2. den Namen (Firma) und Wohnort (Sitz) des (der) zur Verwendung der Freistempelmaschine Berechtigten;
3. den Ort, an dem die Freistempelmaschine vorwiegend betrieben wird;
4. die zur Kennzeichnung der Freistempelmaschine notwendigen Angaben;
5. einen Freistempelabdruck im Werte von 1 S, der zu Lasten des zum Betrieb Berechtigten anzubringen ist;
6. die laufend zu führenden Vermerke über die Ausgabe und die Rückstellung der Wertkarten oder die Gebühreneinstellungen samt dem jeweiligen Zählerstand;

7. die laufend zu führenden Vermerke über die Einzahlung der Gerichtsgebührenvorschüsse und der Anrechnungsbeträge;
8. die laufend zu führenden Vermerke über die durchgeführten Überprüfungen;
9. die laufend zu führenden Vermerke über die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten;
10. die Vorschußabrechnung nach dem Widerruf der Genehmigung oder der Einstellung des Betriebes.

Wertkarten

§ 6. (1) Die zur Verrechnung der Freistempelabdrucke dienenden Wertkarten werden im Nennbetrag von je 10.000 S auf Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellt und den Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten zugeteilt. Für die Bestellung, Verrechnung und Verwahrung der Wertkarten gelten sinngemäß die Vorschriften über die Bestellung, Verrechnung und Verwahrung der Gerichtskostenmarken.

(2) Die Einbringungsstellen dürfen die Wertkarten nur an die zur Verwendung einer Freistempelmaschine dieses Systems Berechtigten gegen den Nachweis der Entrichtung eines Gerichtsgebührenvorschusses von je 10.000 S für jede Wertkarte auf das Postscheckkonto dieser Einbringungsstelle abgeben. Zum Nachweis der Einzahlung des Gerichtsgebührenvorschusses genügt die Vorlage des postamtlich bestätigten Empfangscheinabschnittes, des Erlagscheines oder des Lastschriftzettels der Überweisung. Auf jeder abgegebenen Wertkarte ist die Kennzahl zu vermerken, die dem zur Verwendung der Freistempelmaschine Berechtigten im Bescheid über die Genehmigung der Verwendung einer Freistempelmaschine zur Unterscheidung der Freistempelabdrucke vorgeschrieben wurde.

(3) Der zum Betrieb einer Freistempelmaschine Berechtigte hat die verbrauchten Wertkarten nach ihrer Nummernreihe der zuständigen Einbringungsstelle zurückzustellen. Die Gesamtzahl der an einen Berechtigten abgegebenen Wertkarten darf die Gesamtzahl der von diesem zurückgestellten Wertkarten nur um höchstens drei Wertkarten übersteigen. Die zurückgegebenen Wertkarten sind zu prüfen, ob die von der Freistempelmaschine auf ihrer Rückseite eingedruckten Nummern ohne Unterbrechung fortlaufen. Außerdem ist auf Grund des auf der Rückseite der Wertkarte eingedruckten Standes des Summenzählers zu prüfen, ob kein höherer Gebührenbetrag verstempelt wurde als dem Gesamtbetrag der bisher verbrauchten Wertkarten entspricht. Überdies ist zu beachten, daß auf allen zurückgegebenen Wertkarten auch die Stammnummer der Freistempelmaschine eingedruckt ist.

Gebühreneinstellung

§ 7. (1) Freistempelmaschinen mit Gebühreneinstellung müssen zu jeder Gebühreneinstellung der zuständigen Einbringungsstelle vorgeführt werden. Vor jeder Gebühreneinstellung ist auf das Postscheckkonto der Einbringungsstelle mindestens ein Gerichtsgebührenvorschuß von 10.000 S einzuzahlen. Zum Nachweis der Einzahlung des Gerichtsgebührenvorschusses genügt die Vorlage des postamtlich bestätigten Empfangscheinabschnittes, des Erlagscheines oder des Lastschriftzettels der Überweisung.

(2) Vor der erstmaligen Gebühreneinstellung sind die Zählwerke auf „Null“ zu stellen. Vor jeder weiteren Gebühreneinstellung ist zu prüfen, ob die angebrachten Sicherheitsvorkehrungen unversehrt sind und das Sicherheitsschloß ordnungsgemäß versperrt ist. Ferner ist die Übereinstimmung des Standes des Kontrollzählers mit den geleisteten Vorschüssen zu prüfen.

(3) Nach jeder Gebühreneinstellung ist die Freistempelmaschine durch Versperren des Sicherheitsschlusses sowie durch Anbringen von Sicherheitsblättchen oder Plomben so zu sichern, daß Gerichtsgebühren oder Ausfertigungskosten nicht hinterzogen werden können.

(4) Jede Gebühreneinstellung erfordert die gleichzeitige Anwesenheit von zwei Bediensteten der Einbringungsstelle.

Sicherheitsblättchen

§ 8. Die zur Sicherung der Freistempelmaschinen dienenden Sicherheitsblättchen werden auf Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz von der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellt und den Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten auf Bestellung zugeteilt. Die Sicherheitsblättchen sind von den Einbringungsstellen so zu verwahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind.

Instandsetzungsarbeiten

§ 9. (1) Bedingt die Instandsetzung einer Freistempelmaschine, daß Maschinenteile geöffnet werden müssen, die durch das Sicherheitsschloß, durch Sicherheitsblättchen oder Plomben gesichert sind, so ist die Freistempelmaschine der Einbringungsstelle vor dem Beginn der Arbeit vorzuführen. Die Einbringungsstelle hat den Zählerstand festzustellen und zu prüfen, ob die angebrachten Sicherheitsvorkehrungen unversehrt sind und das Sicherheitsschloß ordnungsmäßig versperrt ist.

(2) Nach der Durchführung der Instandsetzungsarbeit ist die Freistempelmaschine neuerlich der Einbringungsstelle vorzuführen. Diese hat den Zählerstand festzustellen und die Freistempelmaschine durch Versperren des Sicher-

heitsschlusses sowie Anbringen von Sicherheitsblättchen oder Plomben so zu sichern, daß Gerichtsgebühren oder Ausfertigungskosten nicht hinterzogen werden können.

Überprüfung

§ 10. (1) Die Revisoren der zuständigen Oberlandesgerichte, die Bezirksrevisoren dieses Sprengels und die Bediensteten der zuständigen Einbringungsstelle sind jederzeit berechtigt, die zur Verwendung zugelassenen Freistempelmaschinen und deren Zählerstand an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der zuständigen Einbringungsstelle mitzuteilen und von dieser im Übersichts- und Kontonachweis zu vermerken.

(2) Die Überprüfungen sind vom Leiter der zuständigen Einbringungsstelle so anzuordnen, daß die notwendige und ausreichende Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Freistempelmaschinen des Sprengels gewährleistet ist.

Einstellung des Betriebes

§ 11. (1) Wird die Genehmigung der Verwendung einer Freistempelmaschine widerrufen oder stellt der Berechtigte den Betrieb ein, so ist die Freistempelmaschine der zuständigen Einbringungsstelle vorzuführen. Diese hat zu prüfen, ob die angebrachten Sicherheitsvorkehrungen unversehrt sind und das Sicherheitsschloß ordnungsgemäß versperrt ist. Sie hat ferner die Vorschußabrechnung abzuschließen. Überschußbeträge sind zurückzuzahlen. Nachzahlungsbeträge sind vorzuschreiben und einzubringen.

(2) In diesen Fällen ist die Freistempelmaschine bis zur Genehmigung der Verwendung durch eine andere Person der Verwahrungsabteilung des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Freistempelmaschine vorwiegend betrieben wurde, zur Verwahrung zu übergeben, es sei denn, daß der Eigentümer der Freistempelmaschine den Freistempel — das ist der Teil der Freistempelmaschine, der zur Anbringung der Freistempelabdrucke dient — nachweisbar vernichtet.

Mißbräuchliche Verwendung

§ 12. (1) Ergibt sich der Verdacht, daß eine Freistempelmaschine mißbräuchlich verwendet wird, so ist darüber dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich zu berichten.

(2) Für Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten, die durch eine mißbräuchliche Verwendung einer Freistempelmaschine dem Bundeschatz entzogen oder zu entziehen versucht wurden, haftet mit dem zum Betrieb der Freistempelmaschine Berechtigten zur ungeteilten Hand jedermann, dem ein Verschulden an der

Verkürzung der Gerichtsgebühren und Ausfertigungskosten zur Last fällt (§ 7 Abs. 1 Z. 4 GJGebGes. 1962).

Anbringung von Freistempelabdrucken

§ 13. (1) Die Freistempelabdrucke sind, soweit möglich, an der Stelle anzubringen, an der nach den Vorschriften der Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1963, BGBl. Nr. 246, die Gerichtskostenmarken anzubringen wären.

(2) Freistempelabdrucke, die undeutlich oder nur zum Teil sichtbar sind, sowie Freistempelabdrucke, die auf einer Zahlungsaufforderung (GeoForm. Nr. 51) angebracht werden, sind ungültig.

Rückzahlung und Anrechnung

§ 14. (1) Die Vorschriften des § 41 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, finden auf Freistempelabdrucke Anwendung, die von einem zur Verwendung einer Freistempelmaschine Berechtigten gültig angebracht werden.

(2) Wird eine Eingabe, auf der ein Freistempelabdruck angebracht ist, bei Gericht nicht überreicht, so ist auf Antrag der zur Verwendung dieses Freistempelabdruckes Berechtigten vom Leiter der zuständigen Einbringungsstelle die Anrechnung des dem Wert dieses Freistempelabdruckes entsprechenden Betrages auf den nächstfolgenden Gerichtsgebührenvorschuß zu bewilligen. Der Freistempelabdruck ist durch Überstempelung unbrauchbar zu machen.

Verfahren

§ 15. (1) Die Entscheidungen und Verfügungen ergehen im Justizverwaltungsverfahren mit Bescheid. Derjenige, der eine Typenzulassung beantragt, hat die Kosten der Vorführung und der allenfalls angeordneten Überprüfung der vorgeführten Freistempelmaschine durch einen Sachverständigen zu tragen.

(2) Der Bescheid des Bundesministeriums für Justiz über die Genehmigung der Verwendung einer Freistempelmaschine ist auch dem inländischen Erzeuger oder, bei einem ausländischen Erzeuger, seinem Bevollmächtigten in Österreich, sowie der zuständigen Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes mitzuteilen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat die Erteilung oder den Widerruf der Verwendung einer Freistempelmaschine sowie die Einstellung des Betriebes durch den Berechtigten im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung zu veröffentlichen.

Muster eines Freistempelabdruckes



316. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 18. Juli 1968, mit der die Gerichtskostenmarkenverordnung neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Z. 1 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 47/1968 wird verordnet:

Der § 13 der Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 246/1963 hat zu lauten:

„§ 13. Abschriften (Duplikate) und Amtsbestätigungen (Zeugnisse)

(1) Die Gerichtskostenmarken für Protokollabschriften, die im Zuge einer Verhandlung (Tagsatzung) bestellt werden, sind von den Parteien nach der Beendigung der Verhandlung (Tagsatzung) am Schluß des Protokolles aufzukleben; die Gerichtskostenmarken für Protokollabschriften, die außerhalb einer Verhandlung (Tagsatzung) bestellt werden, sind von den Parteien bei der Bestellung auf das Schriftstück aufzukleben, mit dem die Bestellung vorgenommen oder auf dem die Bestellung vorgemerkt wird.

(2) Die Gerichtskostenmarken für alle übrigen Abschriften (Duplikate) sowie für Amtsbestätigungen (Zeugnisse) sind von dem Bediensteten, der für die Richtigkeit verantwortlich ist, auf dem ersten Bogen oberhalb des Textes zu befestigen.“

Klecatsky

317. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1968, mit der die örtliche Zuständigkeit von besonderen Bundesorganen nach dem Qualitätsklassengesetz festgelegt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 5 zweiter Satz des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, wird verordnet:

Die örtliche Zuständigkeit der Bundesorgane zur Durchführung der Inlandskontrolle umfaßt je ein Bundesland.

Schleiner

318. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juli 1968, mit der vorübergehend die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in der Hauptschule herabgesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere dessen §§ 6 und 16, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in der 1. bis 4. Klasse der Hauptschule abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 21/1965 und Nr. 102/1968, um zwei Wochenstunden je Schulstufe, jedoch nicht unter die Gesamtwochenstundenzahl 30, herabgesetzt.

(2) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen die Gesamtwochenstundenzahl nach Anhören des Bezirksschulrates um eine weitere Wochenstunde herabzusetzen, wenn verkehrsmäßige Schwierigkeiten dies erfordern.

§ 2. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen, insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen, verkehrsmäßigen und personellen Gegebenheiten für die einzelnen Schulen nach Anhören des Bezirksschulrates das Wochenstundenausmaß der Pflichtgegenstände zur Erreichung der gemäß § 1 ver-

ringerten Gesamtwochenstundenzahl um höchstens eine Wochenstunde je Pflichtgegenstand und Schulstufe herabzusetzen.

(2) Das Wochenstundenausmaß eines Pflichtgegenstandes, das auf einer Schulstufe nur eine Wochenstunde beträgt, sowie das Wochenstundenausmaß des Pflichtgegenstandes Religion darf nicht verringert werden.

Piff

319. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juli 1968, mit der vorübergehend die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände im Polytechnischen Lehrgang herabgesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere dessen §§ 6 und 29, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände im Polytechnischen Lehrgang abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 16. August 1966, BGBl. Nr. 174, um zwei Wochenstunden herabgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, BGBl. Nr. 174/1966, bleiben unberührt.

§ 2. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen, insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen, verkehrsmäßigen und personellen Gegebenheiten für die einzelnen Polytechnischen Lehrgänge nach Anhören des Bezirksschulrates das Wochenstundenausmaß der Pflichtgegenstände zur Erreichung der gemäß § 1 Abs. 1 verringerten Gesamtwochenstundenzahl um höchstens eine Wochenstunde je Pflichtgegenstand herabzusetzen.

(2) Das Wochenstundenausmaß eines Pflichtgegenstandes, das nur eine Wochenstunde beträgt, sowie das Wochenstundenausmaß des Pflichtgegenstandes Religion darf nicht verringert werden.

(3) Bestimmt der Landesschulrat für den Pflichtgegenstand Deutsch fünf Wochenstunden, hat er für den Pflichtgegenstand Mathematik sechs Wochenstunden vorzusehen, bestimmt er für Mathematik fünf Wochenstunden, hat er für Deutsch sechs Wochenstunden vorzusehen.

Piff

320. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. Juli 1968, mit der vorübergehend die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in den allgemeinbildenden höheren Schulen herabgesetzt wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere dessen §§ 6 und 39, sowie des § 29 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Schuljahre 1968/69 und 1969/70 wird die Gesamtwochenstundenzahl der Pflichtgegenstände in der 1. bis 6. Klasse des Gymnasiums, des Realgymnasiums, des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen und des Bundesgymnasiums für Slowenen sowie in der 5. bis 9. Klasse des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums abweichend von den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. Juni 1964, BGBl. Nr. 163, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 146/1966, Nr. 216/1966, Nr. 288/1966, Nr. 295/1967 und Nr. 363/1967, um zwei Wochenstunden je Schulstufe herabgesetzt.

(2) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen die Gesamtwochenstundenzahl nach Anhören der Schulleitung um eine weitere Wochenstunde herabzusetzen, wenn verkehrsmäßige Schwierigkeiten dies erfordern.

§ 2. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen, insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen, verkehrsmäßigen und personellen Gegebenheiten, für die einzelnen Schulen nach Anhören der Schulleitung das Wochenstundenausmaß der Pflichtgegenstände zur Erreichung der gemäß § 1 verringerten Gesamtwochenstundenzahl um höchstens eine Wochenstunde je Pflichtgegenstand und Schulstufe herabzusetzen.

(2) Das Wochenstundenausmaß eines Pflichtgegenstandes, das auf einer Schulstufe nur eine Wochenstunde beträgt, sowie das Wochenstundenausmaß des Pflichtgegenstandes Religion darf nicht verringert werden.

Piff

321. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 1968 über den vereinfachten Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken

Auf Grund des Artikels IV § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1968, BGBl.

Nr. 302, über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, der einen vereinfachten Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken gestattet, wird verordnet:

§ 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei gewerblichen Unternehmen auf Grund des Wareneinsatzes erworbener oder hergestellter alkoholischer Getränke

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken kann für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) auf Grund des Wareneinsatzes für die bewirkten abgabepflichtigen Vorgänge unter Heranziehung der in dem Unternehmen für die einzelnen Getränke angewendeten Rohaufschläge oder der auf die einzelnen Getränkearten (Bier, Wein, Schaumwein, Wermutwein, Obstwein, Spirituosen) angewendeten durchschnittlichen Rohaufschläge (gewogener Rohaufschlag) errechnet werden.

(2) Bei der Ermittlung des Wareneinsatzes kann ein Schwundsatz von 2 v. H. berücksichtigt werden; dies schließt nicht aus, die durch außergewöhnliche Umstände eingetretenen Verluste (zum Beispiel Verluste durch Diebstahl oder höhere Gewalt) gesondert geltend zu machen.

(3) Der Eigenverbrauch ist zum Teilwert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) anzusetzen.

(4) Die für die einzelnen Vorgänge ermittelte Bemessungsgrundlage ist aufzuzeichnen und monatlich aufzurechnen.

§ 2

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei gewerblichen Unternehmen auf Grund des Wareneinganges oder der vom Unternehmer selbst hergestellten alkoholischen Getränke

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken kann für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) auch auf Grund des Wareneinganges und der allenfalls im Unternehmen hergestellten Mengen an alkoholischen Getränken wie folgt errechnet werden:

1. a) Bei erworbenen alkoholischen Getränken ist die Bemessungsgrundlage auf Grund der Einkaufsfakturen unter Heranziehung der in dem Unternehmen auf die Einkaufspreise für die einzelnen Getränke üblichen Rohaufschläge oder der für die einzelnen Getränkearten (Bier, Wein, Schaumwein, Wermutwein, Obstwein, Spirituosen) üblichen

durchschnittlichen Rohaufschläge (gewogener Rohaufschlag) zu errechnen. Bei dieser Berechnung kann ein Schwundsatz von 2 v. H. des Wareneinganges berücksichtigt werden; dies schließt nicht aus, die durch außergewöhnliche Umstände eingetretenen Verluste (zum Beispiel Verluste durch Diebstahl oder höhere Gewalt) gesondert geltend zu machen.

Die so errechnete Bemessungsgrundlage ist in einer gesonderten Spalte des Wareneingangsbuches fortlaufend einzutragen und monatlich aufzurechnen. Ist der Unternehmer zur Führung eines Wareneingangsbuches nicht verpflichtet und führt er ein solches auch nicht freiwillig, so ist die Bemessungsgrundlage ebenfalls fortlaufend aufzuzeichnen und monatlich aufzurechnen. Von dieser Bemessungsgrundlage ist ohne Berücksichtigung einer Bestandsveränderung die Sonderabgabe abzuführen.

b) Anstelle der Berechnung auf Grund der Einkaufsfakturen kann die Bemessungsgrundlage unter Heranziehung der im Unternehmen auf die Einkaufspreise für die einzelnen Getränke jeweils angewendeten Rohaufschläge oder der auf die einzelnen Getränkearten (Bier, Wein, Schaumwein, Wermutwein, Obstwein, Spirituosen) angewendeten durchschnittlichen Rohaufschläge (gewogener Rohaufschlag) auch für die gesamte im Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) eingekaufte Menge an alkoholischen Getränken ermittelt werden. Die so ermittelten Entgelte sind aufzuzeichnen und monatlich aufzurechnen.

2. a) Die Bemessungsgrundlage für alkoholische Getränke, die der Unternehmer selbst hergestellt hat, ist unter Zugrundelegung der hergestellten Menge und der in dem Unternehmen für diese Getränke üblichen Verkaufspreise zu errechnen. Hierbei kann ein Schwundsatz von 2 v. H. der hergestellten Menge berücksichtigt werden; dies schließt nicht aus, die durch außergewöhnliche Umstände eingetretenen Verluste (zum Beispiel Verluste durch Diebstahl oder höhere Gewalt) gesondert geltend zu machen. Die so ermittelten Entgelte sind fortlaufend aufzuzeichnen und monatlich aufzurechnen. Die Sonderabgabe ist ohne Berücksichtigung einer Bestandsveränderung jeweils für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) zu entrichten, in dem die Getränke hergestellt worden sind.

b) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage kann unter Zugrundelegung der in dem Unternehmen für diese Getränke üblichen Verkaufspreise auch von der ge-

samt im Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) hergestellten Menge an alkoholischen Getränken ausgegangen werden.

(2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) können jene erworbenen oder hergestellten alkoholischen Getränke außer Ansatz gelassen werden, die in diesem Zeitraum zur Bewirkung von nicht der Sonderabgabe unterliegenden oder von der Abgabepflicht befreiten Lieferungen verwendet worden sind; hiebei ist es gleichgültig, ob der Erwerb oder die Herstellung in demselben oder in einem früheren Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) erfolgt ist. Die für den Eigenverbrauch bestimmten alkoholischen Getränke sind mit dem Teilwert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) anzusetzen.

(3) Die Berechnungsart nach Abs. 1 für erworbene und hergestellte alkoholische Getränke ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die am 1. September 1968 vorhandenen Bestände an alkoholischen Getränken als Wareneingang für den Monat September 1968 behandelt werden. Der auf den Warenbestand zum 1. September 1968 entfallende Sonderabgabebetrag kann in vier gleichen aufeinanderfolgenden Monatsraten, beginnend ab dem ersten Vorauszahlungstermin (10. Oktober 1968), entrichtet werden.

Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Berechnungsart übergegangen, so ist der im Zeitpunkt des Überganges vorhandene Bestand an alkoholischen Getränken als Wareneingang des ersten Monats nach dem Übergang zu behandeln.

Wird von dieser Berechnungsart wieder abgegangen, kann die Versteuerung der Bestände dadurch rückgängig gemacht werden, daß die im Zeitpunkt des Überganges vorhandenen Bestände an alkoholischen Getränken vom Wareneingang des vorangegangenen Kalenderjahres abgezogen werden. Die bei Außerkrafttreten der Bestimmungen des Artikels IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 (31. Dezember 1971) vorhandenen Bestände an alkoholischen Getränken können bei Anwendung der Berechnungsart nach § 2 dieser Verordnung vom Wareneingang des Kalenderjahres 1971 abgezogen werden.

§ 3

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei gewerblichen Unternehmen in Anlehnung an die Getränkesteuerbemessungsgrundlage

(1) Der Nachweis der Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe kann auch in der Weise geführt werden, daß von der für die Getränkesteuer im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1967

ermittelten Bemessungsgrundlage ausgegangen wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Getränkesteuer nach den vereinnahmten Entgelten (Kleinhandelspreisen) und nicht im Wege eines Pauschalverfahrens (Abfindungsverfahren) entrichtet wird.

(2) Aus dieser Bemessungsgrundlage sind jene Beträge auszuscheiden, die nicht der Sonderabgabe unterliegen.

(3) Der Bemessungsgrundlage für die Getränkesteuer ist das Entgelt für jene alkoholabgabepflichtigen Vorgänge hinzuzurechnen, für die keine Getränkesteuer entrichtet wird. Außerdem ist der Eigenverbrauch durch Hinzurechnung des Teilwertes der entnommenen Getränke zu berücksichtigen.

(4) Die für die einzelnen Vorgänge ermittelte Bemessungsgrundlage ist aufzuzeichnen und monatlich aufzurechnen.

(5) Die Berechnung der Kürzungs- und Hinzurechnungsbeträge nach Abs. 2 und 3 kann auf eine der in den §§ 1 und 2 angeführten Arten erfolgen.

§ 4

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Betrieben

(1) Für alkoholische Getränke, die der Weinsteuer unterliegen, kann die Bemessungsgrundlage für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) wie folgt ermittelt werden:

1. Bei Verkäufen von weinsteuerpflichtigen Getränken, die der Landwirt selbst hergestellt hat, ist der Aufzeichnungspflicht genügt, wenn bei Wegbringungen von mehr als 100 Liter auf einmal die Zahlungsquittungen für die Weinsteuer (Juxten) und bei Wegbringungen bis 100 Liter Durchschriften der für Zwecke der Weinsteuer geführten Hilfsaufzeichnungen aufbewahrt werden. Aus den angeführten Unterlagen müssen auch der Preis der weinsteuerpflichtigen Getränke und — soweit eine Lieferung an einen Unternehmer erfolgt — der Name, die Anschrift und der Beruf des Abnehmers ersichtlich sein.

2. Bei Lieferungen oder dem Eigenverbrauch von erworbenen weinsteuerpflichtigen Getränken, die bereits der Weinsteuer unterzogen worden sind, kann die Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe anstelle der gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnungen auf eine der in den §§ 1 und 2 angeführten Arten nachgewiesen werden.

3. Der Eigenverbrauch an weinsteuerpflichtigen Getränken, die der Landwirt selbst hergestellt hat und für die noch keine Weinsteuer entrichtet wurde, kann aus den Abgängen er-

mittelt werden, die bei der amtlichen Aufnahme von Beständen für Zwecke der Weinsteuererhebung festgestellt werden. Solche Abgänge gelten, soweit sie nicht auf Schwund oder auf Naturalleistungen im Sinne des § 11 Z. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 entfallen, im Zweifel als Eigenverbrauch. Wird in einem Kalenderjahr keine amtliche Bestandsaufnahme vorgenommen oder handelt es sich um selbst hergestellte weinsteuerpflichtige Getränke, für die bereits Weinsteuer entrichtet wurde, kann der Eigenverbrauch glaubhaft gemacht werden.

Bei der Bewertung des Eigenverbrauches sind die von den Finanzlandesdirektionen nach Anhörung der Landwirtschaftskammern für Zwecke der Eigenverbrauchsbesteuerung im Rahmen der Einkommen- und Umsatzsteueranlagung festgesetzten Werte für den Eigenverbrauch an Wein anzuwenden.

(2) Für alkoholische Getränke, die nicht der Weinsteuer unterliegen, kann die Bemessungsgrundlage für den Vorauszahlungszeitraum (Veranlagungszeitraum) auf folgende Weise ermittelt werden:

1. Bei Verkäufen von nicht der Weinsteuer unterliegenden Getränken (zum Beispiel Obstwein, Branntwein) kann die Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe anstelle der gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnungen auf eine der in den §§ 1 und 2 angeführten Arten erfolgen.
2. Der Eigenverbrauch der nicht der Weinsteuer unterliegenden Getränke kann glaubhaft ge-

macht werden. Hiezu genügt für den Eigenverbrauch von Branntwein, der monopolabgabefrei für den Hausbedarf hergestellt wurde, die beim Finanzamt abgegebene Hausbrandanmeldung. Als Eigenverbrauch von Branntwein, der unter Abfindung hergestellt wurde, gilt die Differenz zwischen der vom Finanzamt auf Grund der Abfindungsanmeldung errechneten (§ 114 der Brennerordnung) und der verkauften Branntweinmenge.

(3) Ist der Landwirt auch Inhaber eines Gewerbebetriebes, so kann hinsichtlich dieses Betriebes nur eine der in den §§ 1, 2 und 3 angeführten Ermittlungsarten in Betracht kommen.

§ 5

Wechsel der Berechnungsart

Der Unternehmer kann wählen, ob er die Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken nach § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1968 oder nach einer der vorangeführten Berechnungsarten nachweisen will. Der Wechsel der einmal gewählten Berechnungsart ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig und dem Finanzamt bis spätestens 15. Jänner des Jahres, für das der Wechsel der Berechnungsart begehrt wird, anzuzeigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Koren



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.